

# **SATZUNG**

## **des SV Olympiadorf München e.V.**

(beschlossen am 12.8.1974; geändert am 3.10.1978, am 18.11.1988, am 21.2.1991, am 23.4.1993, am 16.4.1999, am 16.10.2015 und am 12.01.2018)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „SV Olympiadorf München e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem BLSV e.V. und der Verein seinem Fachverband sofort an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen
- b) Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen
- c) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband

### **§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand stellt und dem Vorstand eine Ermächtigung zur Abbuchung oder einen Dauerauftrag zur Überweisung des Mitgliedsbeitrags aushändigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Für Vereinsmitglieder, die der Fußballabteilung angehören gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.8. eines Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann es bis zu einem Monat nach Zugang Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. In den Fällen des Ausschusses bleibt das Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entsprechend den vereinsinternen Regelungen teilzunehmen. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, der am Anfang des Kalenderjahres spätestens am 31. Januar eines Jahres (und für Mitglieder der Fußballabteilung ab dem 1.9.2016 Anfang September) fällig ist. Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, dann ruhen die Mitgliedsrechte. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Beitritt zum Verein fällig.

Der Vorstand stellt eine Beitrags- und Gebührenordnung auf.

#### **§ 6 Vorstand und Revisoren**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter; beide können den Verein einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden ersetzt.

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren. Diese haben das Recht, die Geschäftstätigkeit des Vereins umfassend zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstatten sie der Delegiertenversammlung Bericht.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

Mindestens alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Information der Mitglieder statt. Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Ladung oder durch Aushang im Schaukasten des Sportvereins an der Wettersäule im Olympischen Dorf unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung obliegt

- die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Revisoren
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kassenberichts
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Entscheidung über Berufungen gegen die Nichtaufnahme in den Verein ( § 3 ) und gegen den Ausschluss aus dem Verein ( § 4 ).

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Abteilungen, die von diesen für die Delegiertenversammlung gewählt bzw. nominiert sind. Dabei steht jeder Abteilung per angefangene 40 Mitglieder nach dem Stand der EDV-Mitgliederliste zu Beginn des Jahres jeweils ein Delegierter zu. Die Übertragung des Stimmrechts von Delegierten auf Delegierte derselben Abteilung ist zulässig; kein Delegierter darf dabei aber mehr als 3 Stimmrechte ausüben.

In der Einladung zur Delegiertenversammlung ist anzugeben, wie viele Delegierte jeder Abteilung zustehen. § 7 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegiertenstimmen vertreten sind. Mindestens ein Viertel der Delegierten kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit dieser Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind spätestens 3 Wochen nach der jeweiligen Versammlung für mindestens 3 Wochen im Schaukasten des Sportsvereins an der Wettersäule des Olympischen Dorfes auszuhängen.

## **§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayer. Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---